

Schubhaft und Alternativen zur Schubhaft in Österreich

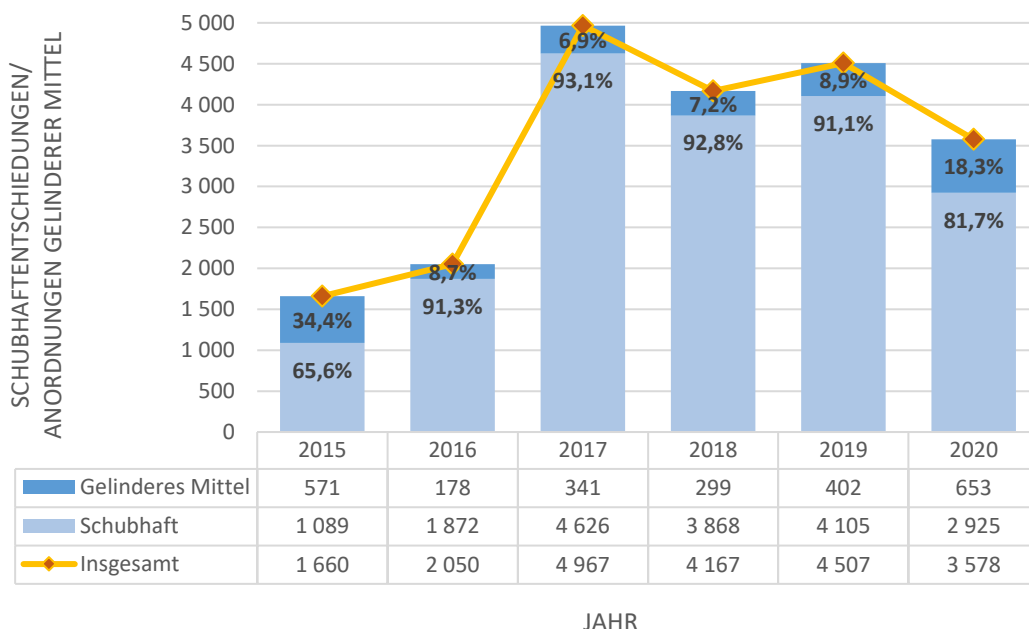
Alexander Spiegelfeld

ZUSAMMENFASSUNG

Schubhaft und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen gelinderen Mittel spielen in der Migrationspolitik Österreichs eine wichtige Rolle. Vor allem hinsichtlich der Schubhaft kam es seit 2015 zu weitreichenden Gesetzesänderungen. Bei der Anordnung von Schubhaft sind insbesondere die Fluchtgefahr sowie die Verhältnismäßigkeit ausschlaggebende Faktoren. Schubhaft gegen fremde Personen darf in Österreich nur angeordnet werden, sofern der Zweck der Schubhaft – insbesondere die Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme – nicht durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann (ultima-ratio-Prinzip). Das Gesetz nennt drei mögliche – nicht abschließend aufgezählte – Alternativen zur Schubhaft, nämlich (1) die verpflichtende Unterkunftnahme in bestimmten Räumlichkeiten, (2) die Meldeverpflichtung und (3) die Hinterlegung finanzieller Sicherheiten.

Die Anzahl der Schubhaftentscheidungen und Anordnungen gelinderer Mittel stieg – auch als Folge der Migrationsereignisse im Jahr 2015 – zwischen 2016 und 2017 stark an (um das 2,4-fache, von 2 050 Entscheidungen/Anordnungen auf 4 967). In Folge pendelte sich die Anzahl auf 3 578 Entscheidungen bzw. Anordnungen im Jahr 2020 ein. Was das Verhältnis zwischen Schubhaft und gelinderem Mittel betrifft, so wurde im Untersuchungszeitraum deutlich häufiger Schubhaft angeordnet. So machte die Schubhaft zwischen 2016 und 2019 um die 92 Prozent aus. Lediglich im Jahr 2020 (81,7%) ging der Anteil zurück. Diese Entwicklung ist laut österreichischer Behörden darauf zurückzuführen, dass von der Möglichkeit des gelinderen Mittels aufgrund der gesetzlichen und einzelfallbezogenen Gegebenheiten zunehmend Gebrauch gemacht wird. Daten darüber, welche gelinderen Mittel wie oft angewandt werden, werden nicht geführt.

Anzahl der in Österreich gegen Drittstaatsangehörige erlassenen Schubhaftentscheidungen bzw. Anordnungen gelinderer Mittel (2015–2020)*



Anmerkungen: *Die Daten zur Schubhaft 2015–2016 beziehen sich auf Personen in Schubhaft, nicht auf die erlassenen Schubhaftentscheidungen. Bezüglich gelinderer Mittel ist in den Jahren 2015–2016 keine Unterscheidung zwischen Drittstaatsangehörigen und EU-Staatsangehörigen möglich, weshalb beide umfasst sind.

Quelle: Siehe Bericht

Im Rahmen dieser Studie wurden einige Vorteile, aber insbesondere auch Herausforderungen bei der Anwendung gelinderer Mittel identifiziert. Ein klarer Vorteil für die Betroffenen ist die Wahrung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Der Staat profitiert wiederum von den geringeren Kosten gegenüber der Schubhaft. Eine Herausforderung für die Betroffenen besteht insbesondere bei der verpflichtenden Unterkunftnahme an abgelegenen Orten, da hier der Zugang zu Beratung und Betreuung durch Nichtregierungsorganisationen (NRO) unter Umständen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erschwert sein kann. Auch kann die Meldeverpflichtung in ländlichen Regionen oftmals herausfordernd sein, wenn Polizeistationen nicht durchgehend besetzt sind.

Nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten, kann fremden Personen im offenen Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eine kostenlose Rechtsberatung gewährt werden. Amtswegig werden RechtsberaterInnen bei der Erlassung einer Entscheidung (so auch bei Anordnung der Schubhaft/gelinderer Mittel) der fremden Person kostenlos zur Seite gestellt. RechtsberaterInnen unterstützen fremde Personen unter anderem beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BvWG).

Soziale und psychologische Betreuungsmöglichkeiten von staatlicher Seite hängen im offenen Verfahren, in der Schubhaft und bei der Anwendung gelinderer Mittel unter anderem vom Aufenthaltsstatus und dem damit verbundenen Zugang zur Grundversorgung ab. Auch hinsichtlich der Gesundheitsversorgung bestehen Unterschiede. Personen in Schubhaft haben generell Anspruch auf eine medizinische Versorgung, bei fremden Personen im gelinderen Mittel wird jedenfalls eine medizinische Notversorgung gewährleistet.

Gesetzlich ausgenommen von der Schubhaft sind in Österreich unmündige Minderjährige (Personen bis 14 Jahre). Gegen sie darf keine Schubhaft angeordnet werden. Es kann jedoch erwachsenen Fremden, die zeitnah zu einer Abschiebung in Schubhaft angehalten sind, gestattet werden, dass sie von ihnen zur Obsorge anvertrauten Minderjährigen begleitet werden, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Für andere vulnerable Gruppen, wie beispielsweise mündige Minderjährige oder kranke Personen, existieren Sonderregelungen. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips und vor dem Hintergrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sind etwaige Vulnerabilitäten, die im Rahmen der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts festgestellt werden, zu berücksichtigen. Jedoch wurde in der Vergangenheit seitens des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) der Umstand kritisiert, dass die Identifizierung vulnerabler Personen in Asyl- und Rückführungsverfahren, einschließlich der Schubhaft, eher zufällig und unsystematisch zu erfolgen scheint.